OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603444/2/KH

Datum:
Linz, 25. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H M jun., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10. Dezember 2019, GZ: BHSE/919150006605/19, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 10. Dezember 2019, GZ: BHSE/919150006605/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über H M jun. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG), wobei ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 30.10.2019, 14:17 Uhr
Ort: E
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Der/die Verantwortliche der Firma M K GmbH. in W, D, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde z um angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Bauer Siegfried gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des(r) Sattelkraftfahrzeug von 40000 kg durch die Beladung um 2960 kg überschritten wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Zif. 1 KFG i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG“

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass die eingesetzten Kraftfahrer regelmäßig, monatlich geschult und dezidiert auf die Vorschriften des KFG aufmerksam gemacht und angewiesen würden, diese genauestens einzuhalten. Die Fahrer würden dazu angehalten, das jeweilige Fahrzeug zu warten und ordnungsgemäß und den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.
Es sei ihm beim derzeitigen Fuhrpark von ca. 150 Fahrzeugen nicht möglich, mit jedem einzelnen Fahrer seinen LKW zu kontrollieren und zu überprüfen. Jeder Fahrer sei für sein Fahrzeug selbst verantwortlich, es nach den gesetzlichen Bestimmungen zu warten und die Termine zur Überprüfung ordnungsgemäß einzuhalten. Der Fahrer habe diesbezüglich eigenmächtig gehandelt, sei vor Ort abgestraft worden und habe die Strafe sofort bezahlt. Aus den dargelegten Gründen bitte er von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Das auf die M K GmbH, D zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x wurde am 30. Oktober 2019 um 14:17 Uhr von S B in E gelenkt. Im Rahmen einer polizeilichen Überprüfung wurde festgestellt, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Sattelkraftfahrzeugs von 40.000 kg durch die Beladung um 2.960 kg überschritten wurde.

2. Der Bf war zur Tatzeit und ist derzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der Mitter Kran GmbH.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, das Beschwerdevorbringen beinhaltete darüber hinaus lediglich Ausführungen zu Rechtsfragen, nämlich zum Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Das Wiegeprotokoll, aus welchem Kennzeichen und Gewicht des Fahrzeuges hervorgehen, ist im Behördenakt enthalten und der festgestellte Mangel wurde vom Bf auch nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 101 Abs. 1 lit. a) KFG:

„(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren

der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden, [...]“

§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG:

„(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;“

§ 134 Abs. 1 KFG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der vorgeworfene Mangel (Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichts von 40.000 kg durch die Beladung um 2.960 kg) wurde durch Verwiegung des Fahrzeugs festgestellt, das Wiegeprotokoll ist im Behördenakt enthalten. Der Bf hat die Überladung auch nicht bestritten.

Der Bf ist als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der M K GmbH, D, die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen LKW ist, und daher insoweit für die M K GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist somit erfüllt.

2.2. Die gegenständliche Übertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar. Den Bf trifft daran als § 9 Abs. 1 VStG nach

außen vertretungsbefugtes Organ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann kein Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, dass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit. Ein solches Kontrollsystem liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann (z.B. VwGH 23. November 2009, 2008/03/0176). Es genügt nicht bloß eine Kontrolle des Fahrzeuges bei Verlassen des Betriebsgeländes; vielmehr ist für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auch außerhalb des Betriebsgeländes zu sorgen (VwGH 21. April 1999, 98/03/0350).

Mit der Behauptung, die Lenker regelmäßig schriftlich oder mündlich zu belehren, zu schulen und stichprobenartig zu überwachen legt der Bf nicht dar, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben (VwGH 30. Oktober 2006, 2006/02/0253).

Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (VwGH 28. Mai 2008, 2008/09/0117). Das Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen. Es kann daher kein Vertrauen darauf geben, dass die geschulten Fahrer die Vorschriften einhalten (VwGH 23. April 2013, 2012/02/0052).

So spricht der VwGH etwa aus, dass die im § 103 Abs. 1 Z 1 KFG normierte Sorgfaltspflicht zwar nicht verlangt, dass der Zulassungsbesitzer selbst jede Beladung dahingehend überprüft, ob sie dem Gesetz und den darauf gegründeten Verordnungen entspricht. Der Zulassungsbesitzer habe aber nach dieser Gesetzesstelle jene Vorkehrungen zu treffen, die mit Grund erwarten lassen, dass Überladungen hintangehalten werden. Hiefür reiche die bloße Dienstanweisung an die bei ihm beschäftigten Lenker, die Beladungsvorschriften einzuhalten, nicht aus, zumal eine Überwälzung der den Zulassungsbesitzer grundsätzlich persönlich treffenden Verpflichtung auf den ohnehin separat unter Strafsanktion stehenden Lenker nicht möglich ist. Der Zulassungsbesitzer habe vielmehr die Einhaltung der Dienstanweisungen auch gehörig zu überwachen. Sollte er etwa wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so hat er eine andere Person damit zu beauftragen, um Überladungen zu vermeiden. Dabei treffe den Zulassungsbesitzer nicht nur die Verpflichtung, sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung, die ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überprüfen. Die bloß nachträgliche, durch Einsichtnahme in die Lieferscheine und Wiegescheine vorgenommene "Überprüfung" stelle keine ausreichende Kontrolltätigkeit dar, da es ja darauf ankommt, dass die Überladung von vornherein vermieden wird

(Hinweis E 26.3.1987, 86/02/0193). (VwGH 13. November 1996, 96/03/0232, VwGH 3. Juli 1991, 91/03/0005, VwGH 30. Mai 1997, 97/02/0042). Auch eine stichprobenweise Überprüfung und die Anweisung an die Lenker, Mängel zu melden, ändert an diesem Ergebnis nichts (27. Mai 2004, 2001/03/0140).
Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (VwGH 28. Mai 2008, 2008/09/0117). Das Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen. Es kann daher kein Vertrauen darauf geben, dass die geschulten Fahrer die Vorschriften einhalten (VwGH 23. April 2013, 2012/02/0052).

Es ist nachvollziehbar, dass die Einrichtung eines derartigen Überwachungssystems in einem Wirtschaftsbetrieb dieser Größe mit einem entsprechenden Aufwand verbunden ist, was jedoch nichts daran ändert, dass sein Verschulden nach der dargestellten Rechtsprechung nur bei einem annähernd lückenlosen Überwachungssystem ausgeschlossen wäre. Das Vorbringen des Bf, dass Maßnahmen zur Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften getroffen wurden, (zB Anweisungen zur Wartung der Fahrzeuge) kann jedoch nicht als ausreichende Kontrolltätigkeit iSd zitierten Judikatur angesehen werden, welche den Bf von seiner subjektiven Verantwortlichkeit zu entlasten vermögen.

Der Bf hat nicht ausreichend dargetan, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt hätte funktionieren sollen. Er konnte damit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Nachweis eines lückenlosen bzw. geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems nicht erbringen. Es ist ihm damit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Zu seinem Vorbringen, dass der Fahrer für jenes Delikt bereits eine Geldstrafe bezahlt hat, ist festzuhalten, dass gemäß § 103 Abs. 1 KFG auch der Zulassungsbesitzer für die vom Lenker begangenen Verwaltungsstraftaten belangt werden kann.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So hat sie die persönlichen Verhältnisse des Bf von diesem unwidersprochen geschätzt und keine strafmildernden Umstände, jedoch mehrere rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen erschwerend gewertet.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit und die Beladung von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen und deren Beladung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen und deren Unrechtsgehalt als beträchtlich zu qualifizieren. Die verhängte Geldstrafe, die im untersten Bereich des Strafrahmens liegt, erscheint tat- und schuldangemessen und ist aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, durch zusätzliche weitere Maßnahmen im Unternehmen ein geeignetes, wirksames und den höchstgerichtlichen Anforderungen entsprechendes Kontrollsystem zu installieren, um damit die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Vorschriften in Hinkunft entsprechend sicherzustellen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgegangen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing